

6. SEP. 1968

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

96

Gesetz: Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II), vom 27. Februar 1964 §§ 27, 15, 19, 21 ff., 31; Sonderregelung 2 a zum MTB II für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (SR 2 a MTB II) Nr. 8 Abschn. 4

Leitsatz:

Für das Wachpersonal im Bereich des Bundesministers der Verteidigung, dessen Dienst in erheblichem Umfang in Arbeitsbereitschaft besteht, und dem monatlich 191 Stunden mit dem vollen und die darüber hinausgehenden Stunden mit dem halben Tabellenlohn bezahlt werden, sind die Zuschläge für Mehrarbeit (über 191 Stunden im Monat) sowie für Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 27 MTB II) aus dem durchschnittlichen Stundenlohn des jeweiligen Monats zu berechnen.

Aktenzeichen: 3 AZR 158/67

Urteil des BAG vom 6. September 1968

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 158/67

1 Sa 467/66 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
6. September 1968

Gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. September 1968 durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott und Engel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 9. Februar 1967 - 5 Sa 467/66 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war als Wachmann für die Bundeswehr im Bereich der Standortverwaltung D beschäftigt. Arbeitgeber war die beklagte Bundesrepublik Deutschland. Für das Arbeitsverhältnis galt der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes - MTB II - vom 27. Februar 1964 nebst den zugehörigen tariflichen Bestimmungen. Der Kläger war in die tarifliche Lohngruppe IV mit einem Stundenlohn von 2,90 DM eingestuft. Neben dem Stundenlohn bezog er Zuschläge für Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit. Über die Berechnung dieser Zuschläge streiten die Parteien.

Mit der am 30. August 1966 erhobenen Klage macht der Kläger Nachzahlungsbeträge an Zuschlägen für den Lohnzahlungszeitraum Mai 1966 geltend, und zwar bei einer Gesamtarbeitszeit von 384 Stunden im Monat für Überstunden und Mehrarbeit 70,45 DM, für Sonntagsarbeit 0,36 DM und für Feiertagsarbeit 69,60 DM, zusammen 140,41 DM. Diese Beträge ergeben sich, wenn den Zuschlägen (von 25 v.H. bzw. für Feiertagsarbeit von 100 v.H.) immer der volle Tabellenlohn zugrunde gelegt wird. Die Beklagte dagegen hat bei ihrer Berechnung nur für die ersten 191 Stunden des Monats den vollen, für die darüber hinausgehenden Stunden den halben Tabellenlohn angesetzt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Nach § 27 Abs. 1 MTB II betragen die Zuschläge für Mehrarbeit und Überstunden sowie Sonntagsarbeit 25 v.H., für Feiertagsarbeit 100 v.H. "des tariflichen Lohnes". Diese Zuschläge stehen gerade auch dem in erheblichem Umfang in Arbeitsbereitschaft eingesetzten Wachpersonal im Bereich des Bundesministers der Verteidigung zu, wie in der tariflichen

Sonderregelung 2 a zum MTB II - SR 2 a MTB II - Nr. 8 Abschn. (4) Abs. 1 Satz 4 ausdrücklich bestimmt ist. Die somit allein entscheidungserhebliche Frage, welches der "tarifliche Lohn" im Sinne des § 27 Abs. 1 MTB II in Fällen der vorliegenden Art ist, kann weder im Sinne des Klägers noch, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, im Sinne der Beklagten beantwortet werden.

2. Das Landesarbeitsgericht ist von der Bestimmung in Nr. 8 Abschn. (4) Abs. 1 Satz 3 SR 2 a MTB II ausgegangen. Danach ist für Wachmänner wie den Kläger, bei denen in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, und die bis zu 84 Stunden in der Woche oder bis zu 168 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden dürfen (Sätze 1 und 2 der vorgenannten Regelung), "der monatliche Lohn so zu berechnen, daß für 191 Stunden der monatlichen Arbeitszeit der Tabellenlohn, für die darüber hinausgehenden Stunden 50 v.H. des Tabellenlohns gezahlt werden".

Das Landesarbeitsgericht hat daraus hergeleitet, daß die ersten 191 Stunden jedes Monats mit dem vollen und die weiteren Stunden des Monats mit dem halben Tabellenlohn zu bezahlen seien. Dieser (volle oder halbe) Tabellenlohn sei zugleich als der "tarifliche Lohn" im Sinne des § 27 Abs. 1 MTB II für die Berechnung der Zuschläge maßgebend. Da die Beklagte nach dieser Methode verfahren ist, hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Dem kann sich der Senat nicht anschließen.

Die in Nr. 8 Abschn. (4) Abs. 1 Satz 3 SR 2 a MTB II vorgeschriebene Lohnberechnung für Wachmänner mit erheblicher Arbeitsbereitschaft erklärt sich auch nach Meinung der beiden Parteien - daraus, daß in solchen Fällen echte Arbeitsstunden und Stunden der Arbeitsbereitschaft nicht gesondert erfaßt werden können und deshalb aus Gründen der praktischen Handhabung eine pauschalierende Regelung bestimmt wird. Dabei wird für Zwecke der Lohnberechnung, unabhängig von der tatsächlichen Art der Beschäftigung, unterstellt, der Wachmann habe im Monat 191 echte Arbeitsstunden und darüber hinaus Arbeitsbereitschafts-



- 4 -

stunden geleistet. Da es sich hierbei um eine Unterstellung (Fiktion) handelt, bleibt offen und soll nach dem Zweck der tariflichen Regelung auch offen bleiben, welche bestimmten, im Laufe des Monats geleisteten Stunden voll und welche Stunden mit dem halben Lohn zu bezahlen sind. Dann bleibt aber auch offen, ob die voll oder die halb bezahlten Stunden als Mehrarbeits-, Sonn- oder Feiertagsstunden zuschlagspflichtig sind.

Schon diese Überlegung schließt es aus anzunehmen, die zeitlich ersten 191 in einem Monat geleisteten Stunden seien die voll zu bezahlenden Stunden, so daß nur für die in diesen Zeitabschnitt fallenden Sonn- und Feiertagsstunden der Zuschlag aus dem vollen Lohn zu berechnen sei. Überdies könnte bei der dann notwendigen Umrechnung der regelmäßigen Arbeitszeit von 44 Wochenstunden (§ 15 Abs. 1 MTB II) auf 191 Monatsstunden ein Mehrarbeitszuschlag aus dem vollen Lohn überhaupt nicht anfallen, obwohl es ohne weiteres möglich ist, daß ein Wachmann Mehrarbeits- oder Überstunden im Sinne des § 19 MTB II, die echte Arbeitsstunden sind, bereits innerhalb der "ersten" 191 Stunden des Monats leistet.

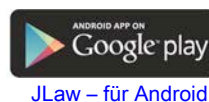
3. Aber auch die Ansicht des Klägers, unter dem für die Zuschlagsberechnung gemäß § 27 Abs. 1 MTB II maßgebenden "tariflichen Lohn" sei stets der volle Tabellenlohn zu verstehen, ist nicht richtig; denn der Tabellenlohn ist mehr oder weniger eine theoretische Größe, die von Fall zu Fall höher oder niedriger als der "tarifliche Lohn" sein kann. Zwar ist der Begriff des "tariflichen Lohns" weder im Manteltarifvertrag noch in den zugehörigen Lohnabkommen bestimmt. Die Regelungen der §§ 21 ff. MTB II lassen jedoch - ebenso wie die an anderen Stellen des MTB II (z.B. § 18 Abs. 2) und der zugehörigen Tarifbestimmungen, z.B. in den Sonderregelungen, enthaltenen Vorschriften über die Lohnhöhe - erkennen, daß bei der Lohnbemessung eine ganze Reihe von Umständen eine Rolle spielen kann, die sich zum Teil auf die persönlichen Verhältnisse des Arbeiters, zum Teil auf die Art seiner Beschäftigung beziehen. Erst wenn alle diese Umstände tarifgemäß berücksichtigt sind, ergibt sich der Lohn, der dem jeweiligen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

Arbeiter aufgrund seiner Beschäftigung nach den Tarifbestimmungen (Mantel- und Lohnentarif) zusteht. Nur dieser regelmäßig auf die Arbeitsstunde bezogene Geldbetrag ist der "tarifliche Lohn" für die Zuschlagsberechnung.

Dies wird bestätigt durch § 27 Abs. 1 Satz 2 MTB II, wonach bestimmte Zulagen (z.B. Nachtdienstentschädigung, Schmutz-, Gefahren- und Erschwernis- sowie Wechselschichtzuschläge) bei der Berechnung der Zuschläge für Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit usw. außer Betracht bleiben. Damit wird deutlich, daß der auf die Verhältnisse bei diesem bestimmten Arbeiter abgestellte tarifgerechte Effektivlohn der "tarifliche Lohn" ist, der für die Zuschlagsberechnung um jene Zulagen vermindert werden muß. Wäre es anders und die Ansicht des Klägers richtig, dann hätten die Tarifvertragsparteien den Satz 2 des § 27 Abs. 1 MTB II weglassen und anstatt auf den "tariflichen Lohn" auf den (in § 21 Abs. 2 MTB II genau umschriebenen) "Tabellenlohn" abstellen können. Daß sie dies nicht getan, sondern in § 27 Abs. 1 MTB II einen anderen Begriff verwendet haben, zeigt, daß für die Zuschlagsberechnung auch ein anderer als der (volle) Tabellenlohn maßgebend sein kann.

4. Tatsächlich haben die Tarifvertragsparteien die hier strittige Frage, aus welchem tariflichen Lohn die Zuschläge gemäß § 27 MTB II in den Fällen der Nr. 8 Abschn. (4) SR 2 a MTB II (Wachmänner mit erheblicher Arbeitsbereitschaft) zu berechnen sind, nicht geregelt. Die Frage kann deshalb nur durch eine ergänzende Auslegung des für die Arbeiter des Bundes geltenden Tarifwerks beantwortet werden. Der Senat ist zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Durchschnittslohn anzusetzen ist, und hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

a) Nr. 8 Abschn. (4) Satz 3 SR 2 a MTB II legt der Berechnung des Lohnes, der an den unter die Regelung fallenden Arbeiter zu zahlen ist, eine Pauschalierung in der Bewertung der Arbeitsleistung zugrunde. Abgestellt auf den Monat werden 191 geleistete Stunden als (voll zu bezahlende) echte Arbeitsstunden bewertet, die darüber hinausgehenden Stunden



als (halb zu bezahlende) Stunden der Arbeitsbereitschaft ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfang echte Arbeit und in welchem Umfang Arbeitsbereitschaft angefallen ist.

Bei einer solchen Pauschalregelung ist es nicht möglich, die echten Arbeitsstunden und die Stunden der Arbeitsbereitschaft zu fixieren, etwa in der bereits unter Nr. 2 dieser Entscheidungsgründe behandelten Weise, daß jeweils die als echte Arbeitsstunden zu bezahlenden 191 Stunden die zeitlich ersten Arbeitsstunden eines Monats und die in der Bezahlung als Stunden der Arbeitsbereitschaft bewerteten über 191 hinausgehenden Stunden die zeitlich späteren Stunden des Monats wären. Es handelt sich vielmehr bei diesen beiden Arten von Stunden nur um rechnerische Größen für die Lohnfindung.

b) Aus diesen Gründen läßt sich in den Fällen der Nr. 8 Abschn. (4) SR 2 a MTB II weder für Mehrarbeits- noch für Sonn- und Feiertagsstunden ermitteln, ob sie als echte Arbeitsstunden (mit vollem Lohn) oder als Arbeitsbereitschaftsstunden (mit halbem Lohn) zu bewerten sind. Um zu einer Lösung zu kommen, muß einerseits das in Nr. 8 Abschn. (4) Satz 3 SR 2 a MTB II enthaltene Pauschalierungsbestreben der Tarifnorm für Sonderfälle der vorliegenden Art berücksichtigt werden. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß aus Gründen der Lohngerechtigkeit die Zuschlagsregelung des § 27 Abs. 1 MTB II gedanklich eine gleichmäßige Grundlage, eben den tariflichen Lohn, für die Berechnung der Zuschläge in dem hier maßgebenden Lohnabrechnungszeitraum des Monats voraussetzt.

Dann entspricht es am ehesten dem Inhalt und dem Sinn des Tarifwerkes, in diesen Fällen bei der Ermittlung des für die Zuschläge des § 27 Abs. 1 MTB II maßgeblichen tariflichen Lohns vom Monatslohn auszugehen. Da dieser sich aus dem vollen und dem halben Tabellenlohn zusammensetzt, ist zum Ausgleich der unterschiedlichen Lohnhöhe eine Berechnung des durchschnittlichen Stundenlohns im jeweiligen Monat auf der Grundlage des Monatslohns und der gesamten Arbeitsstunden



des Monats notwendig. Der so berechnete Durchschnittswert ist der für die Berechnung der Zuschläge maßgebende tarifliche Lohn.

Die Ausrechnung im einzelnen kann kaum praktische Schwierigkeiten machen. Mehrarbeitsstunden sind die über 191 Stunden im Monat hinaus geleisteten Stunden, wie sich aus einer sinn- gemäßen Anwendung des § 19 Abs. 1 MTB II für eine monatliche Lohnberechnung ergibt und an mehreren Stellen des Tarifver- trages, wo auf die regelmäßige Arbeitszeit des Monats abge- stellt ist (z.B. § 31 Abschn. (4) Satz 2 MTB II, Nr. 8 Abschn. (4) Satz 3 SR 2 a MTB II), zum Ausdruck gekommen ist. Geleistete Sonn- und Feiertagsstunden sind ohne weiteres dem Kalender zu entnehmen.

c) Gegen dieses Ergebnis könnte sprechen, daß der monatliche Durchschnittsstundenlohn um so niedriger wird, je mehr Arbeits- stunden der Arbeiter über 191 Stunden hinaus in einem Monat geleistet hat. Dementsprechend werden die Zuschläge bei einer sehr langen Arbeitszeit im Monat niedriger sein als bei weni- ger Arbeitsstunden. Die hierin möglicherweise liegende Unge- rechtigkeit, deren Beseitigung Sache der Tarifvertragsparteien durch eine eigenständige klare Ausfüllung der hier bestehen- den Lücke ist, fällt praktisch nicht ins Gewicht.

In aller Regel wird die zeitliche Arbeitsbelastung mehre- rer bei einem Objekt beschäftigter Wachmänner einheitlich sein. Eine etwaige Verringerung des Durchschnittslohns und damit der Lohnzuschläge infolge längerer Arbeitszeit in einem Monat trifft deshalb alle Wachmänner in gleicher Weise. In- soweit ist sie nicht ungerecht.

Außerdem darf bei der Auslegung des Tarifvertrages die in Nr. 8 Abschn. (4) Satz 3 SR 2 a MTB II enthaltene Fiktion nicht unbeachtet bleiben, daß nämlich jeweils im Monat 191 echte Arbeitsstunden geleistet werden. Das bedeutet, daß bei einer verhältnismäßig geringen Arbeitszeit im Monat der Anteil der echten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden der Arbeitsbereitschaft groß ist. Dann ist es aber angemessen, daß in diesen Fällen auch der Durchschnittslohn und damit die Lohn-



- 8 -

zuschläge höher sind als in den Fällen, in denen bei einer langen monatlichen Arbeitszeit kraft der Fiktion der Anteil der Arbeitsbereitschaftsstunden stärker ins Gewicht fällt.

5. Da das Landesarbeitsgericht die Tarifbestimmungen anders ausgelegt und angewendet hat, muß sein Urteil aufgehoben werden. Für die Berechnung der Zuschläge nach dem monatlichen Durchschnittslohn fehlen dem Senat die erforderlichen Zahlenangaben. Die Sache ist deshalb an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 ZPO). Sollte der Kläger nach der bisherigen Berechnungsmethode der Beklagten teilweise einen zu hohen (z.B. für voll bezahlte Sonn- oder Feiertagsstunden), teilweise einen zu geringen Zuschlag (z.B. für Mehrarbeitsstunden) erhalten haben, so müßte bei einer neuen, auf den ganzen Monat abgestellten Berechnung ein entsprechender Ausgleich erfolgen. Dazu ist der Senat aufgrund der bisherigen Feststellungen nicht in der Lage.

gez. Hilger

Dr. Gröninger

Dr. Thomas

Helmschrott

R. Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)